

# Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege anpassen

Positionspapier des Landesverbandes Kindertagespflege  
Baden-Württemberg e. V.

Beschlossen vom Vorstand im Mai 2022

- 
- 1) Harmonisierung der Elternbeiträge, Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung
  - 2) Orte der Kindertagespflege
  - 3) Vorübergehende Abwesenheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindertagespflegekindes
  - 4) Vertretungssystem
  - 5) Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten
  - 6) Besondere Förderbedarfe von Kindern
  - 7) Empfehlung zur laufenden Geldleistung
  - 8) Beiträge zu einer angemessenen Sozialversicherung
  - 9) Änderung des Fachkraft-Kind-Schlüssels

## Ausgangslage

Die Kindertagespflege hat ihre Qualität in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt. Das neue Qualifizierungskonzept umfasst nun 300 Unterrichtseinheiten und auch die Anforderungen an Kindertagespflegepersonen im Bereich des Kinderschutzes haben sich erhöht.

Bereits bei der letzten Erhöhung der laufenden Geldleistung um einen Euro im Jahr 2018 war dies für den Landesverband Kindertagespflege nur ein erster Schritt hin zu einer leistungsgerechten und attraktiven Vergütung, die dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn entspricht (vgl. Studie „Mindestens den Mindestlohn“<sup>1</sup>). Dabei ist die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 EUR noch nicht einberechnet. Der nächste Schritt muss nun zwingend folgen. Andernfalls droht sich der bereits prekäre Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung weiter zu verschärfen. Deshalb fordert der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg die Aufnahme der Verhandlungen zur Anpassung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege. Dabei stehen vor allem die Erhöhung der laufenden Geldleistung und die Anpassung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Vordergrund.

**Die Positionen zu den einzelnen Punkten der Rahmenbedingungen sind im Folgenden aufgeführt:**

### 1) Harmonisierung der Elternbeiträge, Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung

Obwohl den Kommunen bereits vor einigen Jahren die pauschale Abrechnung der laufenden Geldleistung empfohlen wurde, gibt es nach wie vor Stadt- und Landkreise, die die laufende Geldleistung spitzabrechnen. Dies führt dazu, dass Kindertagespflegepersonen mitunter sehr lang auf die Auszahlung der laufenden Geldleistung und damit auch der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge warten müssen. Monatelange Ausstände von Zahlungen sind keine Seltenheit. Vielfach wird bereits pauschaliert abgerechnet, was dazu führte, dass es in diesen Kommunen zu einer Steigerung der betreuten Kinder kam.

➔ **Deshalb fordern wir pauschalierte Auszahlungsmodelle.**

### 2) Orte der Kindertagespflege

Leider wird in der Praxis bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die Teil der laufenden Geldleistung sind, nach wie vor nach Ausübungsort der Kindertagespflege unterschieden. Vor allem bei Kindertagespflegepersonen, die angestellt sind, werden die Sozialversicherungsbeiträge als Teil der laufenden Geldleistung oftmals nur teilweise oder gar nicht erstattet, jedoch nicht wie in §23 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, hälftig erstattet.

➔ **Wir fordern, dass die laufende Geldleistung inklusive der Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge unabhängig vom Betreuungsort gewährt wird.**

---

<sup>1</sup> Studie „Mindestens den Mindestlohn. Faire Bezahlung von Tagesmüttern und -vätern“, durchgeführt von der STASA Steinbeis Angewandte Systemanalyse GmbH im Auftrag des Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V., veröffentlicht im April 2018. Abrufbar unter: [20180517 Kurzbericht Studie Einkommenssituation Kindertagespflege STASA offizielles Deckblatt \(kindertagespflege-bw.de\)](https://www.kindertagespflege-bw.de/20180517-Kurzbericht-Studie-Einkommenssituation-Kindertagespflege-STASA-offizielles-Deckblatt)

### 3) Vorübergehende Abwesenheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindertagespflegekindes

#### *Schließtage*

Um die gesetzliche Gleichstellung der Kindertagespflege mit der institutionellen Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, ist die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für eine bestimmte Anzahl an Schließtagen erforderlich.

Andernfalls wird Kindertagespflege jegliche Flexibilität genommen.

- ➔ **Wir fordern die Weiterbezahlung der laufenden Geldleistung für mindestens 24 Schließtage.**

#### *Krankheitsfall*

Aktuell wird die Weiterbezahlung im Krankheitsfall für maximal vier Wochen empfohlen. Entsprechend besteht aktuell eine Versorgungslücke von zwei Wochen, bis das Krankengeld der Krankenkassen ausbezahlt wird.

- ➔ **Wir fordern, die Weiterbezahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall, also bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tageskindes für mindestens 6 Wochen weiterzugewähren.**

### 4) Vertretungssystem

Laut § 23 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII ist der öffentliche Jugendhilfeträger für ein funktionierendes Vertretungssystem und dessen Finanzierung zuständig. Fehlt ein solches System, wird in Kauf in Kauf genommen, dass Kindertagespflegepersonen Krankheiten ignorieren und ihre Tätigkeit möglicherweise schneller beenden. Außerdem wirkt in diesen Fällen die Kindertagespflege bei Erziehungsberechtigten unter Umständen weniger verlässlich als die institutionelle Kindertagesbetreuung. Die Etablierung eines verlässlichen Vertretungssystems, das Krankheit wirtschaftlich nicht bestraft, muss damit eine Abkehr vom Grundsatz der im Krankheitsfall nur einmalig ausbezahlten laufenden Geldleistung bedeuten.

- ➔ **Deshalb fordern wir die flächendeckende Einrichtung und Finanzierung von verlässlichen Vertretungssystemen in der Kindertagespflege.**

### 5) Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten

Aktuell wird die gesonderte Vergütung der „anderen Betreuungszeiten“ z.B. in der Zeit von 18 bis 22 Uhr oder an den Wochenenden nicht flächendeckend umgesetzt. Nach wie vor hat die Mehrheit der Kindertageseinrichtungen längstens bis 17 Uhr geöffnet, weshalb ab diesem Zeitpunkt die „anderen Betreuungszeiten“ beginnen und entsprechend vergütet werden sollten. Gleich verhält es sich mit der Zeit vor 8 Uhr.

- ➔ **Wir fordern, den Korridor der „anderen Betreuungszeiten“ entsprechend zu erweitern und bei Bedarf an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.**

### 6) Besondere Förderbedarfe von Kindern

Die Betreuung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen nur optional zu empfehlen, entspricht in keiner Weise dem aktuellen Forschungsstand oder aktuellen Qualitätsstandards eines inklusiven Betreuungsansatzes. Auch das SGB VIII gibt in § 23 vor, die Höhe der laufenden Geldleistung am Förderbedarf des Kindes auszurichten. Darüber hinaus sind Leistungen nach § 32 SGB VIII als Hilfen zur Erziehung in der Kindertagespflege möglich. Dabei ist es wichtig, die

Bewilligung des besonderen Förderbedarfs niedrigschwellig zu gestalten, um Hemmschwellen bei Erziehungsberechtigten abzubauen.

- ➔ **Wir fordern die verpflichtende Auszahlung individueller Zuschläge bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf.**

## 7) Empfehlung zur laufenden Geldleistung

Wie bereits erwähnt, ist die Erhöhung der laufenden Geldleistung Schwerpunkt im Rahmen der Anpassung. Bereits bei der letzten Erhöhung der laufenden Geldleistung um einen Euro im Jahr 2018 war dies für den Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg nur ein erster Schritt hin zu einer leistungsgerechten und attraktiven Vergütung, die dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn entspricht (vgl. Studie „Mindestens den Mindestlohn“). Dabei ist die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 EUR noch nicht einberechnet. Der nächste Schritt muss nun zwingend folgen. Eine Vielzahl von Gründen macht dies erforderlich. Die Ausweitung der Anforderungen im Bereich der Grundqualifizierung und im Bereich des Kinderschutzes wurden bereits genannt. Des Weiteren muss die mittelbare pädagogische Arbeitszeit wie z. B. Elterngespräche oder Dokumentationen vergütet werden. Vor allem die Zusammenarbeit mit Eltern nimmt immer mehr Zeit und Raum ein, da auch Betreuungsverhältnisse von zunehmend kürzerer Dauer sind. Dies wäre mittels einer Faktorisierung denkbar oder mit der Vergütung zusätzlicher Stunden pro Kind und Woche, die explizit nicht am Kind verbracht werden (analog zur gesetzlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen). Des Weiteren muss eine Erhöhung den gestiegenen Lebenshaltungskosten, allen voran den gestiegenen Mieten in städtischen Kontexten sowie den gestiegenen Energiekosten, Rechnung tragen. Auch die Umsetzung von Hygienevorschriften nimmt zusätzlich unvergütete Zeit in Anspruch.

- ➔ **Wir fordern eine sofortige Erhöhung der laufenden Geldleistung auf 9,50 € pro Kind und Stunde sowie die Prüfung eines Modells zur Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit.**

## 8) Beiträge zu einer angemessenen Sozialversicherung

Bei der Erstattung der Sozialversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge sollte sichergestellt werden, dass alle öffentlich ausbezahlten Gelder (auch kommunale Zuschüsse) zur Beitragsberechnung und damit bei der Erstattung herangezogen werden. Darüber hinaus sollten Kindertagespflegepersonen bei der Zahlung der Sozial- und Rentenversicherungsbeiträge nicht in Vorleistung gehen müssen.

- ➔ **Wir fordern, dass die Erstattung verpflichtend jeden Monat ausgezahlt wird und nicht, wie in einigen Landkreisen, halbjährlich oder in anderen längeren Zeitabschnitten.**
- ➔ **Wir fordern weiter bei der Erstattung der Beiträge zu einer Rentenversicherung sicherzustellen, dass diese hälftig erstattet werden, egal ob pauschalierte Regelsätze oder Einzelfallberechnung als Berechnungsgrundlage dienen.**

## 9) Änderung des Fachkraft-Kind-Schlüssels

Die Empfehlung für den Fachkraft-Kind-Schlüssel muss angepasst werden. Der aktuell empfohlene Korridor von 1:90 bis 1:130 bildet die Beratungs- und Vermittlungspraxis der Fachberatungen der freien Träger in keiner Weise mehr ab. Der Vermittlungsaufwand von Betreuungsverhältnissen nimmt stetig zu, da die Betreuungsverhältnisse häufig von kürzerer Dauer sind und schneller wechseln. Entsprechend gibt die Statistik, die am Stichtag „1. März“

erhoben wird, den tatsächlichen Arbeitsaufwand für die Fachberatung im Beratungs- und Vermittlungsbereich nur unzureichend wieder. Dazu kommen die stetig steigenden Anforderungen durch beispielsweise den Kinderschutz, denen personell vorgebaut werden muss. Auch die im Zuge des neuen Qualifizierungskonzeptes eingeführten Schnittstelle zwischen Qualifikationskraft, kontinuierlicher Kursbegleitung und Fachberatung führt zu erhöhtem Bedarf an zeitlichen und personellen Ressourcen. Um die Qualität der freien Träger nachhaltig zu stärken, muss der Fachkraft-Kind-Schlüssel korrigiert werden. Mit unserem Vorschlag folgen wir der fachlichen Empfehlung von Prof. Dr. Schoyerer et al., der die Aufgaben der Fachberatung in der Kindertagespflege in einer wissenschaftlichen Studie evaluiert und mit Zahlen bzw. einem entsprechenden Stellenberechnungsmodell unterlegt hat (vgl. Schoyerer/Wiesinger: Die Qualität der Fachberatung in der Kindertagespflege). Er kommt dabei auf 13 Handlungsfelder, die das Aufgabenspektrum der Fachberatung umreißen, und das inzwischen noch um weitere Bereiche ergänzt werden kann. Dabei bezieht er in seiner Empfehlung unter anderem auf das Projekt „Kinderbetreuung in Tagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes. Ein zentrales, im Jahr 2004 veröffentlichtes Ergebnis des Projektes postulierte bereits damals einen Fachberatungsschlüssel von 1:40, um eine gute Qualität in der Beratungspraxis der Kindertagespflege zu erzielen.

➔ **Wir fordern deshalb, den Korridor auf 1:40 bis 1:60 abzuändern und als Erhebungsgrundlage die Jahresverlaufsstatistik der Betreuungsverhältnisse anzulegen.**

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

V.i.S.d.P.:

Christine Jerabek, 1. Vorsitzende

Schloßstr. 66 | 70176 Stuttgart

Telefon 0711/548905-10 | Fax 0711/548905-39

lv@kindertagespflege-bw.de | [www.kindertagespflege-bw.de](http://www.kindertagespflege-bw.de)

© 2022 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

